

Richtlinie

der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Tourismus- und Erholungseinrichtungen

(in der Fassung vom 15.12.2011)

mit den redaktionellen Ergänzungen vom 25.11.2015

Inhalt

- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Formale Rahmenbedingungen**
- 3. Gegenstand der Förderung und Hinweise zu förderbaren Ausgaben**
- 4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**
- 5. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 6. Art und Höhe der Zuwendung, Förderberechnung**
- 7. Antragsverfahren**
- 8. In Kraft treten**

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien können Maßnahmen gefördert werden, die nachweislich die touristische Infrastruktur ausbauen bzw. dem überörtlichen Erholungsverkehr dienen und die Attraktivität des Erholungsraumes verbessern. Die zu fördernden Maßnahmen sollen sich an einem Leitbild bzw. touristischem Thema ausrichten und sind in diesem Zusammenhang zu begründen.
- 1.2 Maßnahmen, deren Trägerstruktur interkommunal organisiert ist und/oder deren Finanzierung unter Beteiligung von privatem Kapital erfolgt, sind ausdrücklich erwünscht.

2. Formale Rahmenbedingungen

- 2.1 Die StädteRegion Aachen fördert den Ausbau der Tourismusinfrastruktur durch Zuwendungen. Diese Förderung ist eine freiwillige Aufgabe der StädteRegion Aachen.

- 2.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie sowie nach den Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien sowie den Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der StädteRegion Aachen in der geltenden Fassung gewährt.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach den dargelegten Rechtsgrundlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der StädteRegion Aachen gesetzten Prioritäten. Soweit Zweifelsfälle auftreten entscheidet der Städteregionsausschuss nach Vorberatung im Tourismus- und Kulturausschuss.
- 2.4 Die Tourismusinfrastrukturmittel der StädteRegion Aachen sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen. Eine Kombination von anderen öffentlichen Zuschüssen und den Fördermitteln der StädteRegion Aachen ist bei Antragstellung offen zu legen. Die StädteRegion Aachen behält sich vor, die Antragstellung anderer öffentlicher Fördermittel zu prüfen.
- 2.5 Die StädteRegion Aachen kann prioritäre Themen (z.B. Qualitätsoffensiven, Radtourismus etc.) am Anfang eines Jahres ankündigen, die unter Berücksichtigung von Pkt. 2.3 bei der Antragstellung einen „Vorrang“ erhalten.

3. Gegenstand der Förderung und Hinweise zu förderbaren Ausgaben

Folgende Maßnahmen werden nach dieser Richtlinie gefördert:

- 3.1 Die Inwertsetzung/Einrichtung von Objekten für den Tourismus bzw. überörtliche Naherholung sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus.
- 3.1.1 Ausgaben für Tourismusinfrastrukturmaßnahmen, kommunale und regionale Tourismusmaßnahmen nach Nr. 3.1 müssen die touristische Ausrichtung bzw. die touristische Profilierung der Region vertiefen und/oder vorhandene Kernkompetenzen z.B. als überörtliche Naherholungsfunktion nachhaltig stärken. Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind die dem Touristen dienenden Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur,
- die für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von gewerblichen Beherbergungsunternehmen von unmittelbarer Bedeutung sind und
 - die nicht nur der lokalen Naherholung dienen und
 - welche die Leistungen üblicherweise unentgeltlich oder üblicherweise zu nicht kostendeckenden Preisen erbringen.

Zu den förderbaren Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur zählen z.B. nicht

Badeanlagen und Sportanlagen.

Bei Tourismusinfrastrukturmaßnahmen nach Nr. 3.1 kann bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an einen Träger i. S. der Nr. 4.1 einbezogen werden.

- Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

- Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wie folgt berücksichtigt werden:

- pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 Euro,
- bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen,
- die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten,
- der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind; diese müssen Namen, Anschrift, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Träger gegenzuzeichnen.

3.1.2 Die der Fördermaßnahme direkt zurechenbaren Personalausgaben (Bruttolöhne und –gehälter zuzüglich Arbeitgeberanteile zu den Sozialabgaben) sind grundsätzlich als Ausgaben für das Projektmanagement förderbar.

3.1.3 Ausgaben für die Erstellung von Konzepten und Gutachten sowie Ausgaben für die Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit bei den Maßnahmen nach der Nr. 3.1

3.2 Planungs- und Beratungsleistungen für die in den Nr. 3.1 genannten Maßnahmen

3.2.1 Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung können auch zur Investitionsmaßnahme zeitlich vorlaufend gefördert werden, wenn diese

- zur Vorbereitung/Durchführung förderbarer Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind und
- die Leistung von Dritten erbracht wird und
- soweit dafür keine anderen öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Beauftragung der Leistungen darf nicht länger als zwei Kalenderjahre bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegen. Die Beauftragung von Planungsleistungen zählt nicht als Beginn der Maßnahme im Sinne der Nr. 5.1.

3.3 Maßnahmen zur Vermarktung von Tourismus- sowie überörtliche Naherholungseinrichtungen

3.4 Nicht förderbare Ausgaben

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Nebenausgaben,
- Ausgaben für Finanzierungskosten
- Ausgaben für Flächenentwicklungen zugunsten der im Rahmenplan der Bund-Länder-Gemeinschaftsausgabe in der jeweils geltenden Fassung von der Förderung ausgeschlossenen Wirtschaftsbereiche,
- Ausgaben für Maßnahmen auf privaten Grundstücken, die nur einem Unternehmen zugute kommen, wie z. B. Hausanschlüsse,
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen,
- Ausgaben für Wohnräume,
- Abschreibungen,
- Ausgaben für die Unterhaltung, Wartung, Ablösung (Straßenbau),
- Ausgaben für die Umsatzsteuer, sofern sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann
- Ausgaben für Maßnahmen des Bundes und des Landes
- und Ausgaben für Gemeinkosten.

4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

4.1 Antragsberechtigt für die Förderung des Ausbaus der Tourismusinfrastruktur und sonstiger Maßnahmen nach Nr. 3. ist der Träger der Maßnahme. Der Träger ist in vollem Umfang für die den rechtlichen Grundlagen gemäß Nr. 2 entsprechende Abwicklung der Maßnahme verantwortlich.

4.1.1 Als Träger von Maßnahmen werden ausschließlich regionsangehörige Kommunen, Verkehrsvereine und kommunale Touristeinrichtungen gefördert.

4.2 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturprojekte sowie das Eigentum an den Infrastrukturprojekten an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen übertragen. Die Verantwortung des Trägers nach Nr. 4.1, Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Voraussetzungen für die Übertragung sind, dass

- die Förderziele dieser Richtlinie eingehalten werden und
- die Interessen des Trägers gewahrt bleiben, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält, und
- die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt; er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

4.3 Infrastrukturanlagen müssen einen diskriminierungsfreien Zugang der Nutzer ermöglichen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann in Ausnahmefällen ab Einreichungsdatum ohne Ableitung eines Rechtsanspruches auf Förderung schriftlich beantragt werden.
 - 5.1.1 Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn der Maßnahme. Der Grunderwerb gilt nicht als Beginn der Maßnahme.
- 5.2 Die Gesamtfinanzierung der zur Förderung beantragten Maßnahme muss sichergestellt sein.
- 5.3 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen und innerhalb von 12 Monaten beendet sind.
- 5.4 Die Bewilligung setzt voraus, dass der Träger der Maßnahme die geförderte Maßnahme mindestens 20 Jahre nach dem physischen Abschluss der geförderten Maßnahme dem Förderzweck entsprechend nutzt (Infrastrukturbindungsfrist).
- 5.5 Hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die beantragte Förderung.
- 5.6 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die sich an einem touristischen Leitbild orientieren bzw. an einem touristischen Thema/Zielgruppe ausrichten. Dies ist bei Antragstellung darzustellen.
- 5.7 Es ist nachzuweisen, dass für die Durchführung der Maßnahmen notwendige Genehmigungen vorliegen und vor allem die erforderlichen Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt sind.
- 5.8 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme muss über die benötigten Grundstücksflächen Verfügungsberechtigt sein.
- 5.9 Die Fördermittel der StädteRegion Aachen dürfen nicht andere, vorhandene, öffentliche Finanzierungsmittel ersetzen, können aber mit diesen kombiniert werden. Eine Kombination von Fördermitteln muss bei Antragstellung offen gelegt werden.

6. Art und Höhe der Zuwendung/Förderberechnung

- 6.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.
- 6.2 a) Der Regelfördersatz beträgt maximal 50 % der förderbaren unrentierlichen Ausgaben.
- 6.2 b) Bei Kombination mit dem Sonderprogramm RWP/GRW beträgt der Regelfördersatz maximal 50% des verbleibenden kommunalen Eigenanteils, so dass in der Regel 10% Eigenanteil beim Antragsteller verbleiben.
- 6.3 Bei Kombination mit anderen öffentlichen Förderungen (LEADER und INTERREG) ist der Förderanteil der StädteRegion Aachen so zu bemessen, dass ein Eigenanteil des Maßnahmeträgers i.H.v. mind. 20 % an den unrentierlichen Ausgaben der Gesamtkosten der Maßnahme verbleibt.
- 6.4 Der Förderung sind die förderbaren unrentierlichen Ausgaben für die unter Nr. 3. grundsätzlich förderbaren Maßnahmen zugrunde zu legen.
- 6.5 Die Bagatellgrenze einer förderfähigen Maßnahme liegt bei 2.000,00 € hinsichtlich der förderfähigen Ausgaben.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Der Träger stellt schriftlich einen formlosen Förderantrag mit Beschreibung der Maßnahme und genauen Kosten- und Finanzierungsplänen der StädteRegion Aachen.
- 7.2 Eine Begründung der Maßnahme mit Ausrichtung auf das touristische Leitbild bzw. touristische Thema ist vorzulegen.
- 7.3 Bei mehreren beantragten Maßnahmen ist durch den Antragsteller eine Priorisierung vorzunehmen.
- 7.4 Die StädteRegion Aachen behält sich vor, prioritäre Themen am Anfang eines Jahres anzukündigen, die unter Berücksichtigung von Pkt. 2.3 bei der Antragstellung einen „Vorrang“ erhalten.

8. In Kraft treten

- 8.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Sie ist auf alle Anträge anzuwenden, über die nach dem 01.01.2012 per Bescheid entschieden wird.
- 8.2 Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 10.12.2009 außer Kraft.